



Fußballverband Rheinland e.V.

Fußballverband Rheinland e.V.
Passtelle
Lortzingstr. 3

56075 Koblenz

Passantrag

Mit PC oder in Druckbuchstaben ausfüllen!

Passbild

- muss dem Verein bei online Beantragung bereits vorliegen und soll direkt im Bereich „Foto“ in der Antragstellung hochgeladen werden

oder

- muss bei Einreichung in Papierform dem Antrag beigelegt werden

Der Verein _____ bittet um Erstaussstellung
 Vereinswechsel
 Duplikat

Vereinsnummer _____ Geschlecht m w

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Nationalität _____

Straße _____ PLZ _____ Wohnort _____

evtl. zuletzt Wohnhaft _____

Vereinswechsel

Bisher gespielt bei _____

Letztes Spiel _____ vor über 6 Monaten

(auch Freundschaftsspiele sind zu berücksichtigen – sofern die letzten 6 Monate kein Spiel absolviert wurde, kann die sofortige Spiel-erlaubnis erteilt werden, wobei der Nachweis der ordnungsgemäßen Abmeldung immer erforderlich ist)

Liegt eine Sperrstrafe vor? Ja, von _____ bis _____ Nein
 Ja, ab _____ für _____ Pflichtspiele Nein

Pass mit der Nummer: _____ ist beigelegt. Falls nicht, erfolgte die Abmeldung:

per Einschreiben-Postkarte mit Rückschein. Beleg und Rückschein sind beigelegt.

per DFBnet-Postfach. Ausdruck der Mail und Kopie der Abmeldung sind beigelegt.

Sofern der Pass nicht mehr vorhanden ist, muss der abgebende Verein eine Passverlustmeldung ausstellen. Jugendspieler erhalten nach § 12 der Jugendordnung des FVR Spielerlaubnis.

(Bei Wohnsitzwechsel amtliche Bescheinigung vorlegen, wann der Wohnsitzwechsel erfolgt ist.)

Durch die Unterschrift des Vereins und des Spielers haften beide für die gemachten Angaben.

Unterschrift des Spielers / der Spielerin

Unterschrift des Vereins

Vereinsstempel

bei Jugendlichen auch Erziehungsberechtigter

**Die Gebühr (gem. § 1 Nr. 14 Gebührenzusammenstellung des FVR) wird von Ihrem Vereinskonto per Lastschrift unter der bekannten Mandatsreferenznummer zur Fälligkeit eingezogen.
Kontodaten des FVR: IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00 – BIC: MALADE51KOB**

Der Antrag ist vollständig (in allen Feldern) auszufüllen!

Der Pass gilt nur dann als beantragt, wenn alle Unterlagen beigelegt sind. (§ 13 und 14 der Spielordnung des FVR)



Einverständniserklärung

– im Fall von Minderjährigen durch gesetzliche Vertreter –

Verein:

Vereinsnummer:

Daten des Spielers/ der Spielerin:

Name:

Vorname:

geb. am:

Pass-Nr.

Erziehungsberechtigte(r):

Name:

Vorname:

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachkreuze möglich)

1. Einwilligung zur Nutzung eines vom Verein erstellten digitalen Fotos zum Nachweis der Spielberechtigung (d.h. das Foto wird nicht veröffentlicht; Abgabe der Einverständniserklärung für Spielerinnen und Spieler unter 14 Jahren empfehlenswert)
2. Das Foto wurde vom Spieler/ der Spielerin zur Verfügung gestellt und darf vom Verein zum Nachweis der Spielberechtigung genutzt werden (Bildrechte; unabhängig vom Alter der Person ist in diesem Fall die Zustimmung erforderlich).
3. Einwilligung zur Veröffentlichung des Spielerfotos u.a. in „FUSSBALL.DE“ und FUPA (unabhängig vom Alter der Person ist die Zustimmung erforderlich)
4. Einwilligung zur Veröffentlichung des Namens in „FUSSBALL.DE“ und FUPA (nur bei Minderjährigen unter 13 Jahren ist die Zustimmung erforderlich)

(Erläuterungen hierzu im beigefügten Merkblatt.)

Spieler(in):

Gesetzliche(r) Vertreter(in):

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Die Einwilligungen zu den Punkten 3. und 4. sind jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Spieler oder gesetzlichen Vertreter widerrufbar.

Der Widerruf kann gegenüber dem aktuellen Verein durch den Spieler erfolgen. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Verein, muss durch den Verein das Veröffentlichungskennzeichen des Spielers im Elektronischen Spielbericht unverzüglich entfernt werden.

Erläuterungen auf Seite 2 dieses Formblatts. Weitere Infos hierzu: Fußballverband Rheinland, Dennis Gronau, Tel.: 0261/135182, E-Mail: dennis.gronau@fv-rheinland.de.



Erläuterungen zum Formblatt „Einverständniserklärung“

Zu 1. Einwilligung zur Nutzung eines digitalen Fotos ausschließlich für die Spielberechtigung

Das Erstellen eines Spielerfotos stellt grundsätzlich einen **Eingriff in das Persönlichkeitsrecht** des Abgebildeten dar und bedarf deshalb dessen **Einwilligung**. Diese Einwilligung muss aber nicht ausdrücklich oder gar schriftlich erklärt werden. Es reicht aus, wenn der Abgebildete durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er damit einverstanden ist, fotografiert zu werden. Stellt sich ein Spieler also bewusst vor die Kamera, willigt er auch ein, fotografiert zu werden.

Werden also z. B. Spielerfotos von einem Vereinsverantwortlichen anlässlich eines gemeinsamen Fototermins erstellt, ist dies jedenfalls dann rechtlich völlig unbedenklich, wenn die Spieler volljährig sind. Fraglich ist, ob auch **Minderjährige** diese Einwilligungserklärung selbst rechtswirksam abgeben können oder die der gesetzlichen Vertreter, in der Regel also der Eltern, erforderlich ist. Hier kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern darauf, ob der minderjährige Spieler nach seiner Reife die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung ermessen kann. Davon wird man jedenfalls **ab dem 14. Lebensjahr** in dem gegebenen Kontext ausgehen können.

Bei Spielern **unter 14 Jahren** sollte in der Regel eine **Einwilligung der Eltern** eingeholt werden. Diese Einwilligung kann schriftlich erklärt werden, aber auch formlos z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern.

Diese Einverständniserklärung berechtigt jedoch noch nicht, das zu erstellende Foto im Internet öffentlich einem unbeschränkten Nutzerkreis zugänglich zu machen (§ 22 KunstUrhG). Hierzu ist die Zustimmung in Punkt 3 erforderlich.

Zu 2. Das Foto wurde vom Spieler/ der Spielerin zur Verfügung gestellt (Bildrechte).

Der Spieler/die Spielerin – im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern.

Zu 3. Einwilligung zur Veröffentlichung des Spielerbildes in „FUSSBALL.DE“ und FUPA

Der Spieler/die Spielerin - im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter - hat eingewilligt, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild durch den eigenen Verein, den DFB e.V. und seine Mitgliedsverbände und die DFB GmbH in Print- und Online-Medien, wie z. B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf. Des Weiteren gilt die Einwilligung auch für die Veröffentlichung der Daten auf dem Internetportal FUPA.net.

Zu 4. Einwilligung zur Veröffentlichung des Namens in „FUSSBALL.DE“ und FUPA

Die Daten des Spielers/ der Spielerin über 13 Jahre werden automatisch bis auf Widerruf wie nachfolgend beschrieben genutzt. Bei Minderjährigen unter 13 Jahren willigt ein gesetzlicher Vertreter/ eine Vertreterin ein, dass der eigene Verein, die zuständigen Fußballverbände und die DFB-GmbH die nachfolgenden personenbezogenen Daten des Kindes in Druckerzeugnissen und Online-Medien, wie z. B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der hiermit verbundenen mobilen Angebote im Rahmen der Spielberichte veröffentlichen dürfen und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermitteln dürfen:

Vor- u. Nachname des Kindes, offizielle Daten des Spielbetriebs wie z. B. Vereinsmitgliedschaften und Vereinswechsel, Einsatzzeiten in Spielen und Mannschaften, Ein- u. Auswechselungen, erzielte Tore, Torschützenlisten und statistische Auswertungen über diese Daten.

Des Weiteren gilt die Einwilligung auch für die Veröffentlichung der Daten auf dem Internetportal FUPA.net.